

LU_GERICHTE V 06 280 vom 5. September 2007

LU Gerichte, 2007-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_V_06_280

FR: LU_GERICHTE V 06 280 du 5 septembre 2007

IT: LU_GERICHTE V 06 280 del 5 settembre 2007

Regeste

Das Betreiben einer Hundezucht in der Wohnzone bedarf einer Baubewilligung. Eine Hundezucht ist in der Wohnzone zonenwidrig. In dieser Zone ist in der Regel das Halten von maximal drei Hunden zonenkonform. | Bau- und Planungsrecht

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid des Gemeinderates von Emmen vom 27. November 2006 sei aufzuheben.

E. 2

Es sei festzustellen, dass die Hundehaltung (Hobby-Hundezucht) der Beschwerdeführerin nicht bewilligungspflichtig ist.

E. 3

Eventuell sei ihr das Halten von maximal sieben Hunden zu gestatten.

E. 4

Die Vorinstanz war gehalten, die Hundezucht einem planungs- und umweltrechtlichen Baubewilligungsverfahren zu unterziehen. Hierbei sah sie sich im Kern vor die Frage gestellt, ob die Hundehaltung ohne Beschränkung bewilligt werden kann oder ob vielmehr Grenzen gesetzt werden müssen. a) Verwaltung und Gerichte haben sich bereits früher in diversen Verfahren mit der Tierhaltung in Wohnzonen befasst. Die Vorinstanz zog im angefochtenen Entscheid explizit die "Berner Praxis" heran und führte aus, in Wohnzonen erachte die Rechtsprechung in der Regel die Haltung von drei erwachsenen Hunden gerade noch als zonenkonform. Konsequenterweise müsse aber auch erlaubt sein, dass in Wohnzonen gegebenenfalls Hunde zur Welt kommen könnten. Solange die Welpen bei ihrem Muttertier verbleiben müssten, bedeute dies, dass in Wohnzonen während einer bestimmten Zeit gegebenenfalls mehr als drei Hunde zu dulden seien. Die Frage nach den Grenzen der Hundehaltung in der Wohnzone beurteile sich im Lichte dieser Überlegungen also in erster Linie nach der Anzahl der erwachsenen Tiere. Wie erwähnt, liege die Grenze bei drei (erwachsenen) Hunden. Die Beschwerdeführerin beantrage, dass sie alle ihre - bis anhin in einer anderen Gemeinde lebenden - sieben (ausgewachsenen) Hunde weiterhin auf ihrer Parzelle in der Wohnzone halten könne. Im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheides - am 27. September 2006 - ging die Baubewilligungsbehörde davon aus, dass zwei Hunde im Alter von 11 und 12 Jahren aus Altersgründen nicht mehr in der Zucht integriert seien. Ferner waren zum damaligen Zeitpunkt zwei Jungtiere im Alter von 4 und 15 Monaten noch nicht zuchtbereit. Daraus folgte die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid, dass die Beschwerdeführerin am 27. September 2006 über drei Zuchttiere verfüge. Allein bei der im Vordergrund stehenden Frage nach den Lärmimmissionen

dürften die Hunde, welche nicht der Zucht dienten, nicht ausser Acht gelassen werden. b) Im vorliegenden Verfahren ist danach zu fragen, in welchem Ausmass mit der zur Diskussion stehenden Hundehaltung umweltrelevante Belästigungen verbunden sind, die über das hinausgehen, was normalerweise mit Wohnbauten in der Wohnzone verbunden ist. Abzustellen ist dabei auf eine abstrakte Immissionsbeurteilung, die aufgrund durchschnittlicher, objektivierbarer Leitlinien zu bewerten ist. Im Vordergrund steht eine mögliche übermässige Lärmbelastung der Nachbarschaft durch Hundegebell. Soweit solche Lärmemissionen nach aussen dringen, fallen sie in den Regelungsbereich der Lärmschutz-Verordnung vom 25. Dezember 1986 (Art. 1 Abs. 2 lit. a LSV). Die LSV indes enthält keine Belastungsgrenzwerte für den hier vorab interessierenden Tierlärm. Vielmehr ist die von der Hundehaltung ausgehende Lärmbelastung im Einzelfall direkt nach den Grundsätzen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz; USG; SR 814.01) zu beurteilen (Wolf, Auswirkungen des Lärmschutzrechts auf Nutzungsplanung und Baubewilligung, in: AJP 1999 S. 1064). Die Hundehaltung soll mit Bezug auf den Lärm im Ansatz zunächst spürbar unter dem Niveau liegen, das die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören würde. Ob Hundegebell im Sinne dieser Bestimmungen die Bevölkerung zu stark stört, richtet sich nicht nach dem subjektiven Empfinden eines oder weniger Nachbarn. Richtschnur ist hierbei vielmehr eine objektivierte Betrachtungsweise über die Lärmempfindlichkeit bei einer derartigen möglichen Lärmexposition (Zäch, Kommentar zum USG, N 14 f. zu Art. 15 USG). Fehlen, wie hier, die Voraussetzungen für die Anwendung von Grenzwerten, muss - ohne Rückgriff auf Grenzwerte - in der Regel aufgrund der Erfahrung beurteilt werden, ob eine unzumutbare Störung vorliegt oder nicht bzw. wo gegebenenfalls aus Gründen des Lärmschutzes (oder weiterer umweltrechtlich bedeutsamer Belange) Schranken gesetzt werden müssen. Dabei ist nicht zu beanstanden, dass Baupolizeibehörden - aus Gründen der Praktikabilität - bei der Bewertung der sich stellenden lärmschutzrechtlichen Fragen im Kontext der Haltung von Hunden regelmässig gewisse "Typisierungen" vorzunehmen pflegen. So erübrigt sich bei der potentiellen Bewertung des Tierlärms insbesondere eine differenzierte Betrachtungsweise hinsichtlich verschiedener Hunderassen. Sodann bleibt im Hinblick auf das Folgende zu erwähnen, dass die Behörden bei der Beurteilung der Lärmproblematik generell darauf Rücksicht zu nehmen haben, dass nicht zuletzt aus Gründen des Tierschutzes Hunde täglich für eine gewisse Zeit im Freien Auslauf brauchen und keinesfalls nur in geschlossenen Räumen gehalten werden dürfen (BG-Urteil 1A.276/2000 vom 13.8.2001, Erw. 4c und d, wo das Bundesgericht die sog. "Berner Praxis" im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde des Bundes ausdrücklich bestätigt hat). Alle diese Überlegungen gilt es im Auge zu behalten. c) Die Vorinstanz erachtete es zunächst im Sinne eines "ersten Schrittes" für sachlich gerechtfertigt und mithin für verhältnismässig, im vorliegenden Fall nicht bloss maximal drei erwachsene Hunde auf der Liegenschaft der Beschwerdeführerin zu tolerieren, wie dies aufgrund der rechtmässigen und wohlbegründeten "Berner Praxis" - zumindest im Sinne einer Regel - in Wohnzonen für zulässig erachtet werden kann. Sie (die Vorinstanz) hat vielmehr mit Blick auf die besondere Interessenlage der Beschwerdeführerin erkannt und erkennen dürfen, dass nebst den drei (zuchtfähigen) Jack Russel Terriers zusätzlich auch die beiden älteren - damals elf- und zwölfjährigen - Hunde bis zu ihrem Ableben bei der Beschwerdeführerin verbleiben können. Das Verwaltungsgericht sieht sich angesichts des der Vorinstanz zustehenden Ermessens (Erw. 1c) nicht veranlasst, in diesem Punkt von Amtes wegen einzuschreiten und einen strengeren

Masstab anzulegen. Entgegen den Vorstellungen der Beschwerdeführerin erachtet es die Vorinstanz nach dem Gesagten aber mit guten Gründen für angezeigt, einen Ersatz für die alten Hunde nach deren Ableben zu untersagen. Das Verwaltungsgericht vermag nicht zu erkennen, inwiefern der Vorinstanz in dieser Hinsicht eine Rechtswidrigkeit vorzuwerfen wäre. Anders entscheiden liefe darauf hinaus, der Beschwerdeführerin auf lange Sicht die Haltung von fünf ausgewachsenen Hunden in der Wohnzone zu ermöglichen, was, wie dargelegt, mit der Grundnutzung in der Wohnzone klarerweise nicht mehr in Einklang gebracht werden kann. Soweit die Beschwerdeführerin darüber hinaus gar das Halten von sieben erwachsenen Hunden in der Wohnzone für zonenkonform hält, kann ihr nach dem Gesagten nicht gefolgt werden. Die - auf lange Sicht - auf drei erwachsene Hunde zu beschränkende Tierhaltung auf der Parzelle der Beschwerdeführerin erweist sich aus einem weiteren Grund für sachlich geboten. Diese Beschränkung wirkt sich direkt auf die zu erwartende Anzahl der Würfe pro Jahr aus. Gerade die von der Vorinstanz - mit Bedacht - verfügte Begrenzung der Hundezucht soll sicherstellen, dass die Hundezucht von objektiver Warte aus als hobbymässig - und nicht etwa als gewerbsmässig - betrachtet werden kann. Wie dargelegt, geht es der Baubewilligungsbehörde hierbei darum, zu verhindern, dass in der Wohnzone eine gewerbliche und damit zonenwidrige Hundezucht etabliert wird. Soweit die Beschwerdeführerin diesbezüglich die in der angefochtenen Verfügung unter dem Titel "Hundehaltung / Anzahl Würfe" gezogenen Beschränkungen beanstandet, erweist sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde demzufolge als unbehelflich. An diesem Ergebnis vermag der von der Beschwerdeführerin beantragte Augenschein nichts zu ändern, weshalb - ohne Verletzung von Parteirechten - auf entsprechende Beweismassnahmen - insbesondere den beantragten Augenschein - verzichtet werden kann (BGE 117 Ia 268 Erw. 4b; ferner: Urteil V 05 154 vom 8.5.2007, Erw. 2a; Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Diss. Bern 2000, S. 372 ff.; Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, - dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl., St. Gallen 2003, N 622). d) Diesem Ergebnis vermag die Beschwerdeführerin vor Verwaltungsgericht nichts Substanzielles entgegenzusetzen. Wie dargelegt, erwies sich das vorinstanzliche Verfahren im Hinblick auf die Abklärung der Zonenkonformität der in Frage gestandenen Hundehaltung und der Beurteilung der damit einhergehenden Lärmproblematik aufgrund der Rechtsordnung als zwingend geboten. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, die anonymen, ohne Vorankündigung erfolgten Abklärungen bei den Nachbarn seien unzulässig und überdies unnötig erfolgt, ist dieser Einwand unbehelflich. Konkrete Abklärungen vor Ort sind in solchen Fällen sachgerecht, auch wenn sich im Ergebnis allenfalls nichts daraus ableiten lässt. Dass Abklärungen hinsichtlich des Hundegebells ohne Vorankündigung zulässig sind, ergibt sich schon daraus, dass der Zweck andernfalls gefährdet werden könnte (vgl. BGE 121 V 154 Erw. 5a, insbes. mit Verweis auf BG-Urteil 1A.282/1993 vom 1.12.1994 [Hundezucht]; vgl. ferner: Merkli/ Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N 33 zu Art. 19). Im Übrigen hat sich aus dem Ergebnis für die Beschwerdeführerin nichts Negatives ergeben, weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen. Damit haben diese Abklärungen entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin auch keinen Einfluss auf die im Übrigen sehr moderat festgelegten amtlichen Kosten des vorinstanzlichen Entscheides. Soweit die Beschwerdeführerin vor Verwaltungsgericht darzulegen versucht, dass Behörden vergleichbare Hundezuchtbetriebe regelmässig als "hobymässig" einstufen und bewilligungslos tolerierten, vermag sie auch aus dieser Behauptung im Ergebnis nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. So erscheint für den

Ausgang dieses Verfahrens unerheblich, falls Behörden die eine oder andere vergleichbare Hundezucht in einer Wohnzone - in rechtswidriger Weise - bewilligungsfrei tolerieren sollten, zumal nichts darauf hindeutet, dass gerade die Vorinstanz diesbezüglich systematisch und regelmässig eine mit Blick auf Raumplanungs- und Umweltrecht rechtswidrige Übung verfolgen würde. Ebenso wenig kann gesagt werden, die Vorinstanz gäbe auch nur ansatzweise zu erkennen, in diesem Zusammenhang inskünftig eine raumordnungs- und umweltschutzwidrige Praxis beharrlich verfolgen zu wollen (vgl. dazu: BGE 122 II 451 Erw. 4 mit Hinweisen; Kiener/Kälin, Grundrechte, Bern 2007, S. 354). Der Inhalt der Eingaben der Vorinstanz an das Verwaltungsgericht spricht mit aller Deutlichkeit gerade für das Gegenteil. Abgesehen davon kann eine Behörde, die sich in der von der Beschwerdeführerin suggerierten Weise verhalten würde, ohnehin überwiegende öffentliche und (berechtigte) private Rechte Dritter nicht aus den Angeln heben (dazu: Waldmann/Hänni, a.a.O., N 33 zu Art. 33; Mäder, Baubewilligungsverfahren, Rz. 9.64, in: Münch/Karlen/Geiser, Beraten und Prozessieren in Bausachen, Basel 1998; ferner: Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, N 518 und 522). Weiterer Überlegungen dazu bedarf es nicht, zumal das Verwaltungsgericht nicht gehalten ist, zu jedem auch nur hilfsweise vorgetragenen Argument einlässlich gesondert Stellung zu nehmen (BGE 124 II 149 ff.; ferner dazu: Albertini, a.a.O., S. 404; Cavelti/Vögeli, a.a.O., N. 1054).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.